Geschäftsordnung

des Aufsichtsrates der Jugendzentren Köln
Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ)

Der Aufsichtsrat der Jugendzentren Köln gGmbH gibt sich gemäß § 16 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 2

Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach § 15 des Gesellschaftsvertrages. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestimmt sich nach § 18 des Gesellschaftsvertrages.

§ 3

Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretene Vorsitzende.

2. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Endet das Amt des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

4. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter geben die Willenserklärung des Aufsichtsrates in dessen Namen unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Jugendzentren Köln Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung" ab und führen den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates. Bei Beendigung des Amtes ist der Schriftwechsel den Nachfolgern im Amt zu übergeben.

§ 4

Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

2. Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden.

3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter vorhanden, wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen.

4. Der Aufsichtsrat ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Einberufung sind die Tagesordnung und eventuelle Beratungsunterlagen beizufügen.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, gleichgültig welche und wieviele seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse in den in § 17 des Gesellschaftsvertrages genannten Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, jedoch können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung mit anschließender schriftlicher Bestätigung gefasst werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Für den Eingang der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden eine Frist nach Zugang der Beschlussvorlage zu setzen. Innerhalb der Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

8. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Mitgliedern innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe gegeben wird. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die Regelung des § 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

§ 5

Sitzungen

1. Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner nach § 3 gewählten Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

3. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende (Sitzungsleiter) unterzeichnet.

4. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

5. Beschlüsse, die im Wege des Umlaufverfahrens nach § 16 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages nicht in Sitzungen zustandegekommen sind, werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben.

6. Alle Beschlüsse sind mit ihrem genauen Wortlaut unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist mit der genauen Zahl der Ja/Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen anzugeben.

7. Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung gefertigt werden und nach Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet werden.

8. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat dies im Einzelfall verlangt.

2. Die Geschäftsführer haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

3. Mit Beschluss des Aufsichtsrates können auch Sachverständige und Auskunftspersonen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, an Sitzungen des Aufsichtsrates zur Beratung über einzelne Gegenstände teilnehmen.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrates und zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor

2. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben des Aufsichtsrates und die zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten der Geschäftsführung nach § 17 des Gesellschaftsvertrages. In den nachfolgend aufgeführten Fällen gem. § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten:	30.000 €
Aufnahme und Gewährung von Darlehen -mit Ausnahme von Kassenkrediten- Übernahme von Bürgschaften, Abschlusss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen:	30.000 €
Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie Vergabe von Gutachten:	30.000 €
Verzicht auf Forderungen, sowie unentgeltliche Leistungen aller Art:	2.500 €

3. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.

4. Der Aufsichtsrat kann die erforderliche Zustimmung zu Geschäften nach § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im voraus erteilen.

5. Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes. Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

In der AR-Sitzung 10.10.03 verabschiedete Fassung.